

(Bergeller Grenze) d. h. das Recht, den Transport von Waaren und Menschen auf dieser, über den Septimer-Pass führenden Strasse durch Beigebung von Mannschaft, gegen eine entsprechende Gebühr, «geleiten» zu lassen. Dieses Geleitsrecht hatte zwar der Bischof — und zwar, so weit die Quellen Aufschluss geben, ohne besondere königliche Ermächtigung oder Verleihung — schon längst ausgeübt, doch mochte er nun den günstigen Anlass benutzt haben, um sich auch dieses legitimiren zu lassen.

Fünf Jahre später (12. Mai 1354) verfügte Karl IV. zu Gunsten des Bischofs Ulrich noch weiter:¹⁾

«dass alle in der Stadt Cur oder in andern bischöflichen Gebieten von Auswärts hergekommenen Leute (adventitii), welche dem Reich angehören, dem Bisthum dienen (servire) sollen sowohl hinsichtlich der Gerichtsbarkeit als in allem Andern (in iustitiis et aliis observationibus), gleich den übrigen Gotteshausleuten, und zwar so lange als sie sich daselbst aufhalten (quandiu in eisdem locis suam fecerint mansionem).

Unter diesen «hergekommenen Leuten» sind, wie überhaupt in Currätien, hauptsächlich die eingewanderten Deutschen oder Walsen, welche um diese Zeit auch die Stadt Cur germanisirten, zu verstehen. Es leuchtet somit ein, dass mittelst dieses Diplomes dem Bischof wesentlich nichts, was nicht schon in demjenigen von 1349 enthalten war, gegeben wurde.

Endlich bewilligte Kaiser Karl am darauf folgenden Tage (13. Mai 1354) dem Bischof²⁾ den Blutbann (Stock und Galgen) in Fürstenaun, und zwar ohne näher den Bezirk, über welchen sich derselbe erstrecken sollte, zu bestimmen, indem allgemein dem Bischof gestattet wird,

¹⁾ Mohr, Cod. II, n. 335.

²⁾ Mohr, Cod. II, n. 336.